



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 1.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

- 1 Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Abgezogen werden: AHV-, IV, EO- und ALV-Beiträge sowie Erwerbsunkosten wie Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige Berufs bedingte Auslagen und die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2 Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligung).

§ 3 Jahresnettomiete

- 1 Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

- 1 Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet (Stand 31.12.1999)

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 10.800.00	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 13.200.00	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15.600.00	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18.000.00	pro Jahr
für jede weitere Person zusätzlich	Fr. 800.00	pro Jahr
- 2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen Fr. 30.000.00, für Ehepaare Fr. 38.000.00, nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderbetrag von Fr. 4.000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 MBG.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag beträgt die Vermögenshöchstgrenze

für alleinstehende Personen	Fr. 12.000.00
für Familien	Fr. 20.000.00
sowie ein Zuschlag pro Kind gemäss § 3 Absatz MBG von	Fr. 3.000.00

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als ein Zimmer übersteigt.



Einwohnergemeinde Ziefen

- § 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**
Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgeblich Lebensbedarf nach den aktuell gültigen SKOS-Richtlinien sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- § 9 Härtefälle**
Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.
- § 10 Anpassungen**
Ueber eine Anpassung der Ansätze gemäss §§ 4, 5 und 6 infolge Teuerung entscheidet der Gemeinderat.
- § 11 Verfahren**
- 1 Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
 - 2 Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
 - 3 Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- § 12 Rechtsschutz**
Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Höhe des Mietzinsbeitrages können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einlegen.
- § 13 Auszahlungsmodus**
Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgen durch die Gemeinde rückwirkend und quartalsweise.
- § 14 Strafbestimmungen**
- 1 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurück zu erstatten.
 - 2 Uebertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu Fr. 1.000.00 ausgesprochen werden.
- § 15 Inkrafttreten**
Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft am 1. Juli 2000 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2000

Gemeinderat Ziefen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Christoph Buser

Christine Ferrari-Lingl

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft
Verfügung Nr. 143
Datum: 15. Mai 2000